

Checkliste Feuerungsanlagen

Baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren
gem. § 20 Stmk. BauG 1995

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Bestätigung über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Anlage
- Prüfprotokoll oder Prüfbericht der Anlage
- Technischer Bericht und technische Dokumentation der Feuerungsanlage
- Befund Rauchfangkehrermeister – Rauchdichtprüfung nach ÖNorm B8201
- Installationsattest TRVB H 118 – (*siehe Anhang*) bzw. *Übergabeprotokoll WKO*
- Sollten bauliche Errichtungen oder Änderungen in Bezug auf Aufstellungsraum oder Brennstofflagerraum durchgeführt werden, sind eine Bescheinigung des befugten Unternehmers (Baumeister) und Pläne in Grund- und Aufrissen (zweifach) vom einen befugten Baumeister gesondert einzureichen.

Lt. Stmk. Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2021 und Stmk. Baugesetz 1995 sind Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung mit den entsprechenden Unterlagen von der Baubehörde als baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren bewilligen zu lassen.

Anlage unter 8 kW - zum Vermerk im Bauakt – Meldepflichtiges Vorhaben

Sollte die Anlage unter 8 kW liegen, muss vor Errichtung eine schriftliche Mitteilung über den Einbau der Feuerungsanlage mit Bekanntgabe der Nennwärmeleistung erfolgen. Die Mitteilung hat den Ort der Errichtung und eine kurze Beschreibung zu enthalten, sowie den Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Stmk. Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021.

LUFTWÄRMEPUMPE:

- Ansuchen
- Lageplan mit Lage Wärmepumpe
(Schalldruckpegel an der Grundgrenze eingetragen < 30 dB(A))
und Unterschriften Nachbarn
- Datenblatt / Berechnung LWP
- Planverfasserbestätigung
- Anrainerverzeichnis
- GB Auszug